

Der Landtag von Niederösterreich hat am **17. DEZ. 1998** beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs.1 lautet:

„Der Eigenjagdberechtigte oder dessen Erben haben eine während der Jagdperiode erfolgte Änderung im Grundeigentum, welches für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 6 angemeldet und anerkannt war, unverzüglich nach grundbücherlicher Durchführung unter Vorlage eines Grundbuchsauszuges der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Befugnis zur Eigenjagd bleibt hinsichtlich jener Teile aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 6 entsprechen.“

2. Im § 62 1. Satz werden das Wort „die“ vor dem Wort „Behörde“ durch das Wort „diese“ und die Wortfolge „und diese unter“ durch die Wortfolge „und unter“ ersetzt.

3. Vor § 64 wird die Überschrift „III. Jagdschutz und Jagdschutzorgane“ durch die Überschrift „III. Jagdschutz, Jagdschutzorgane und Berufsjäger“ ersetzt.

4. § 65 Abs. 5 lautet:

In § 65 Abs.5 1. Satz wird die Wortfolge „hauptberuflichen Jagdaufsehers“ durch die Wortfolge „Berufsjägers (§ 69)“ ersetzt.

5. § 65 Abs.7 lautet:

Im § 65 Abs.7 wird die Wortfolge „nebenberuflich tätige Jagdaufseher“ durch die Wortfolge „hauptberufliche Jagdaufseher an Stelle eines Berufsjägers (§ 69) bzw. durch nebenberuflich tätige Jagdaufseher an Stelle eines hauptberuflichen Jagdaufsehers“ ersetzt.

6. Im § 67 Abs.1 lit.a wird nach dem Wort „Staatsbürgerschaft“ die Wortfolge „oder eine Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates“ eingefügt.

7. Im § 67 Abs.1 lit.b wird nach dem Wort „zurückgelegt“ die Wortfolge „oder die Berufsjägerprüfung (§ 70) mit Erfolg abgelegt“ eingefügt.

8. Im § 67 Abs.1 lit.d wird nach dem Zitat „(§ 68)“ die Wortfolge „oder die Berufsjägerprüfung (§ 70)“ eingefügt.

9. Nach § 67 Abs.1 wird nachfolgender Abs.1a eingefügt:

„(1a) Staatsangehörige eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates können den Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit (lit.c) auch durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Einrichtungen ihres Heimat- oder Herkunftsstaates erbringen.“

10. Dem § 67 Abs. 2 werden nachfolgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates auszusprechen, ob und inwieweit seine Qualifikationen mit jenen nach § 68 gleichwertig sind, wenn er

a) einen Befähigungsnachweis im Sinne des Art.1 lit.c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABL. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25 (CELEX 392L0051) eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates erbringt, der für den Zugang zu einem dem Jagdaufseher entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder

b) die in einem anderen EU- oder EWR- Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen nachweist.

(4) Kann der Antragsteller keinen entsprechenden Befähigungsnachweis erbringen oder seine Qualifikationen (Abs. 3) nicht nachweisen, so hat er eine Prüfung nach § 68 abzulegen.

(5) Die Landesregierung hat über den Antrag gemäß Abs. 3 binnen vier Monaten zu entscheiden.

(6) Das Recht zur Führung einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaates bleibt unberührt.

11. § 69 lautet samt Überschrift:

**„§ 69
Berufsjäger**

(1) Berufsjäger sind Personen,

- welche die Berufsjägerprüfung nach diesem Gesetz erfolgreich abgelegt haben oder
- deren in einem anderen Bundesland oder in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat abgelegte Prüfungen als gleichwertig gemäß Abs.2 und 3 anerkannt worden sind, oder
- die am 1.1.1999 über 10 Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst tätig waren und dies durch die Vorlage einer Dienstbestätigung ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeber nachweisen und die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68) oder die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst oder diesen im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen gleichzuhaltenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben.

Diese Personen sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ berechtigt. Das Recht zur Führung einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaates bleibt unberührt.

(2) In einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachgewiesene Prüfungen sind auf Antrag von der Landesregierung nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Berufsjägervereinigung als Berufsjägerprüfung nach diesem Gesetz anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffes gegeben ist und der Antragsteller die Kenntnis der unter § 70 Abs. 7 lit.a angeführten Vorschriften durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesen hat.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Berufsjägervereinigung auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates auszusprechen, ob und inwieweit seine Ausbildung mit der nach § 70 gleichwertig ist, wenn er

a) ein Diplom im Sinne des Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABL. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989 S 16 (CELEX 389L0048), oder Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABL. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25 (CELEX 392L0051) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne des Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates besitzt, das für den Zugang zu einem dem Beruf gemäß § 65 Abs. 5 entsprechenden Beruf in diesem Staat Voraussetzung ist oder

b) Ausbildungsnachweise im Sinne des Art. 3 lit. b oder Art. 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erbringt oder

c) einen dem Beruf gemäß § 65 Abs. 5 entsprechenden Beruf in den vorangegangenen 10 Jahren vollzeitlich in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder teilzeitlich während einer dieser Zeit entsprechenden Dauer in einem EU- oder EWR- Mitgliedstaat ausgeübt hat, ohne daß diese den Zugang zum Beruf reglementiert haben.

(4) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die Landesregierung die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Außer im Falle des Abs. 3 lit. c ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.

(5) Unter Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen sind solche im Sinne des Art. 1 lit.i und j der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(6) Die Landesregierung hat über Anträge gemäß Abs. 2 und 3 binnen vier Monaten zu entscheiden.

12. § 70 lautet samt Überschrift:

„§ 70

Berufsjägerprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Berufsjägerprüfung sind

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates,
- c) die körperliche und geistige Eignung für den Jagdschutz,
- d) das Fehlen von Gründen gemäß § 61 Abs. 1 Z.11,
- e) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
- f) eine abgeschlossene Berufsjägerausbildung nach der vom NÖ Landesjagdverband gemäß § 126 Abs. 2 zu erlassenden Berufsjäger-Ausbildungsordnung, die die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerlehrgang, an einem mindestens dreiwöchigen Fischereifacharbeiterkurs und an einem mindestens dreiwöchigen Arten- und Umweltschutzlehrgang zu umfassen hat,
- g) der erfolgreiche Abschluß der Forstwerte-Ausbildung an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschnle bzw. eine gleichwertige oder höherwertige forstliche Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaftlichen Facharbeiterausbildung bzw. eine gleichwertige oder höherwertige landwirtschaftliche Ausbildung,

- h) eine dreijährige Verwendung in einem Lehrbetrieb (Ausbildungszeit), wobei der Berufsjägerlehrgang bis zu 3 Monaten, der Fischereifacharbeiterkurs bis zu 3 Wochen, der Arten- und Umweltschutzlehrgang bis zu 3 Wochen und die Zeit einer erfolgreichen forstlichen oder landwirtschaftlichen Ausbildung oder die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst bzw. der Staatsprüfung für den Försterdienst nach dem Forstgesetz 1975 höchstens bis zu 1 Jahr auf diese Verwendung anzurechnen sind, sowie
- i) der Besitz einer gültigen NÖ Jagdkarte.

(2) Staatsangehörige eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates können den Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung (lit.c) sowie der Vertrauenswürdigkeit (lit.d) auch durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Einrichtung ihres Heimat- oder Herkunftsstaates erbringen.

(3) Auf Zulassungswerber, die am 1. 1. 1999 über 3 Jahre, aber noch nicht 10 Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst tätig waren und dies durch die Vorlage einer Dienstbestätigung ihres Arbeitgebers oder ihrer Arbeitgeber nachweisen, die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68) erfolgreich abgelegt haben sowie den Nachweis einer mindestens dreijährigen landwirtschaftlichen Ausbildung oder einer forstlichen Ausbildung zum Forstschutzorgan oder einer höherwertigen forstlichen Ausbildung erbringen, sind die lit. f bis h des Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Auf Zulassungswerber, die am 1. 1. 1999 bis zu 3 Jahren hauptberuflich im Jagdschutzdienst tätig waren und diese Tätigkeit durch die Vorlage einer Dienstbestätigung ihres Arbeitgebers nachweisen, die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd (§ 68) erfolgreich abgelegt haben sowie den Nachweis einer mindestens dreijährigen landwirtschaftlichen Ausbildung oder forstlichen Ausbildung zum Forstschutzorgan oder einer höherwertigen forstlichen Ausbildung erbringen, haben statt der Voraussetzungen des Abs.1 lit.f bis h die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Berufsjägerlehrgang nachzuweisen.

(5) Die Berufsjägerprüfung ist jährlich wenigstens einmal beim Amt der NÖ Landesregierung abzuhalten.

(6) Die Berufsjägerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus je einem rechtskundigen Beamten des Amtes der NÖ Landesregierung als Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung je eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes erfolgt über Vorschlag des NÖ Landesjagdverbandes und der NÖ Berufsjägervereinigung durch die Landesregierung auf die Dauer von 6 Jahren. Weiters sind auch der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter von der Landesregierung auf diese Dauer zu bestellen.

(7) Der Prüfungsstoff hat Kenntnisse über folgende Fachbereiche zu umfassen:

- a) einschlägige rechtliche Vorschriften,
- b) Waffen und Munition,
- c) Wildkunde, Wildökologie und Wildfleischhygiene,
- d) Artenschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Biotopbeurteilung,
- e) Wildschäden, deren Feststellungs- und Bewertungsmethoden,
- f) die Funktionen des Waldes, Forstbotanik, Waldbau, Forstnutzung und Forstschutz, Naturschutz,
- g) die wichtigsten in Österreich freilebenden Tiere und über die wichtigsten in Österreich geschützten und gefährdeten Pflanzen,
- h) Jagdbetrieb,
- i) die wichtigsten Sportarten und Freizeitaktivitäten, soweit Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt gegeben sind,
- j) Jagdhundewesen,
- k) jagdliches Brauchtum,
- l) jagdlicher Schriftverkehr und Berufskunde.

(8) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie hat einen schriftlichen Teil und einen mündlichen Teil zu umfassen. Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung jagddienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen des Jagdbetriebes zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber zwei Stunden zur Verfügung stehen.

(9) Das Prüfungsergebnis hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten. Über das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Unverzüglich nach Abschluß der Prüfung hat die Prüfungskommission das Prüfungsergebnis festzustellen und dem Prüfungswerber bekanntzugeben und schriftlich zu bescheinigen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 11 Monaten möglich.

(10) Jede Wiederholungsprüfung hat den gesamten Prüfungsstoff zu umfassen. Falls der Prüfungswerber die Ablegung der Prüfung weiterhin anstrebt, hat er neuerlich um Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

(11) Dem Vorsitzenden und den beiden weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden geprüften Prüfungswerber eine Entschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzt wird und den Betrag von bis zu S 1.000,-- nicht übersteigen darf; daneben sind die ihnen erwachsenen Barauslagen zu ersetzen.

(12) Die näheren Vorschriften über die Zulassung zur Berufsjägerprüfung, über den Prüfungsstoff, über den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung und über die hiebei zu verwendenden Drucksorten werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

13. Im § 100 Abs.2 tritt anstelle des Zitates „des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 in der Fassung BGBl.Nr. 576/1987“ das Zitat „des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 in der Fassung BGBl.Nr. 419/1996“.

14. Im § 110 Abs.1 treten anstelle des Zitates „§ 13 Abs.1 AVG 1950“ das Zitat „§ 13 Abs.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr. 158/1998“ und anstelle des Zitates „(§ 18 Abs.1 AVG 1950)“ das Zitat „(§ 18 Abs.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr. 158/1998)“.

15. Im § 126 Abs.2 wird vor der Wortfolge „Verbandsangehörigen in allen Zweigen der Jagd“ die Wortfolge „Berufsjäger, Jagdaufseher und“ eingefügt.
16. Im § 126 Abs.2 wird nach der Wortfolge „Verbandsangehörigen in allen Zweigen der Jagd“ das Satzzeichen „Beistrich“ gesetzt und die Wortfolge „weitere nach Anhörung der NÖ Landarbeiterkammer und NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Erlassung einer Berufsjäger-Ausbildungsordnung, welche der Genehmigung der NÖ Landesregierung bedarf und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen ist,“ eingefügt.
17. Im § 126 Abs.2 letzter Satzteil tritt anstelle der Wortfolge „sowie der“ die Wortfolge „sowie die“.
18. Nach § 135 Abs.1 Z.6 wird nachfolgende Z.6a eingefügt:

„6a. als gemäß § 64 Abs.2 lit.a nach Aufforderung durch den Jagdaufseher zur Ausweisleistung verpflichtete Person dieser Verpflichtung nicht nachkommt;“
19. § 135 Abs.1 Z.7a erhält die Bezeichnung 6b:
20. Die Überschrift vor dem § 141 erhält die Bezeichnung „XII“.
21. § 141 erhält die Bezeichnung § 142.
22. Die Überschrift vor dem § 140 erhält die Bezeichnung „XI“.

23. § 140 erhält die Bezeichnung § 141.

24. Nach § 139 wird folgende Überschrift eingefügt:

„X. Umgesetzte EG-Richtlinien“

25. Nach der Überschrift „X. Umgesetzte EG-Richtlinien“ wird folgender § 140 (neu) eingefügt:

„§ 140

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABI. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25 (CELEX 392L0051).

2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 (CELEX 392L0043).

3. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 (CELEX 379L0409).“

Artikel II

Artikel I tritt mit Ausnahme von Z.1 und Z.18 am 1. Jänner 1999 in Kraft.